



Stand: Februar 2025

## Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (Insofas)

Die Beratung erfolgt anonymisiert und kostenlos. Die Fachkräfte folgender Jugendhilfeträger sowie des Jugendamtes können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen werden:

### Caritasverband

Wuppertal/Solingen:                   **Frau Schindler**                   **0202 / 389 036 010**  
[ulrike.schindler@caritas-wsg.de](mailto:ulrike.schindler@caritas-wsg.de)

### Der Paritätische

Wuppertal:                           **Frau Riegler**                   **0202 / 4304 9202**  
[corrieriegler@wipev.de](mailto:corrieriegler@wipev.de)

### Diakonie

Wuppertal:                           **Frau Rau**                   **0202 / 97 444 1962**  
[jrau@diakonie-wuppertal.de](mailto:jrau@diakonie-wuppertal.de)

**Herr Wessalowski**                   **0202 / 629 335 22**  
[twessalowski@diakonie-wuppertal.de](mailto:twessalowski@diakonie-wuppertal.de)

### SKF Bergisch Land

**Frau van Zutphen**                   **0202 / 50 55 20**  
[sarah.vanuetphen@skf-bergischland.de](mailto:sarah.vanuetphen@skf-bergischland.de)

### Jugendamt

Wuppertal:                           **Frau Bette**                   **0202 / 563 3543**  
[ute.bette@stadt.wuppertal.de](mailto:ute.bette@stadt.wuppertal.de)

**Frau te Brake**                   **0202 / 563 3567**  
[stephanie.tebrake@stadt.wuppertal.de](mailto:stephanie.tebrake@stadt.wuppertal.de)

**Herr Tschense**                   **0202 / 563 4503**  
[dominik.tschense@stadt.wuppertal.de](mailto:dominik.tschense@stadt.wuppertal.de)

Weiterhin stehen zur Beratung die Fachkräfte des Kinderschutzdienstes (**0202 / 563 3553**,  
[kinderschutzdienst@stadt.wuppertal.de](mailto:kinderschutzdienst@stadt.wuppertal.de)) und der Bezirkssozialdienste ([Ansprechpersonen und Erreichbarkeiten in den Bezirkssozialdiensten | Wuppertal](#)) zur Verfügung.



## **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**

### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

**(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungslegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



**(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.**

**(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.**

**(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.**

**(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.**

**(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.**